

Vereinssatzung „Förderverein Liederkranz Dunningen“ -Verein zur Förderung des Gesangs und der Nachwuchsarbeit-

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Liederkranz Dunningen“ - Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gesangs und der Nachwuchsarbeit“ - im folgenden Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Dunningen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. . Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung des Gesangs und der Nachwuchsarbeit für den Liederkranz Dunningen e. V. Es ist nicht Aufgabe des Vereins einen eigenen Chor zu unterhalten. Vielmehr verstärkt der Verein Aktivitäten den Chor des Liederkranzes Dunningen e.V. in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte etc. zu unterstützen und dessen Zukunft zu sichern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereines, außer etwaigen Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereines.

(3) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, die die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

(3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft - mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft - erfolgt durch die betreffende Person in schriftlicher oder mündlicher Form bei der Vorstandschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist weder übertrag- noch vererbbar.

(3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß in mündlicher oder schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereines unter Angabe von Gründen, oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

- a) wiederholt gegen die Interessen des Vereines verstößt oder
- b) die satzungsgemäßen Bestimmungen gröblichst mißachtet oder
- c) das Verhalten des Mitgliedes geeignet ist, dem Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit zu schaden oder
- d) sich einer strafbaren Handlung gegenüber dem Verein schuldig gemacht hat.

(5) Im Falle des Ausschlusses durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung die Aufhebung und neuen Entscheid der Versammlung beantragen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs mit dem Eintritt fällig.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung der Versammlung muß mindestens zwei Wochen vorher im Gemeindemitteilungsblatt der Gemeinde Dunningen erfolgen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig erhält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen-, Revisions- und Jahresbericht des Vorstandes
- b) Beschlußfassung über Anträge
- c) Satzungsänderungen, diese müssen mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen werden.
- d) Entlastung
- e) Wahlen
- f) Einsetzung anderer weiterer Ausschüsse, soweit nicht bereits durch den Vorstand erfolgt.
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und anderer Umlagen
- h) Ausschlüsse oder Entscheid darüber
- i) Auflösung des Vereines (siehe § 15 der Satzung)

(5) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

(6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(8) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Vereinskassier
- dem Schriftführer

(2) Der Vorsitzende und der Vereinskassier (Stellvertreter des Vorsitzenden) vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich für seine Sitzungen eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorsitzender

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Einberufung von Vorstandssitzungen

§ 12 Vereinskassier

(1) Der Vereinskassier übernimmt, soweit ihm nicht durch den Vorsitzenden oder die Vorstandschaft Arbeitsbereiche übertragen worden sind folgende Aufgaben:

1. Verwaltung der Vereinskasse mit einer chronologischen Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben (Buchführungspflicht).
2. Besorgung aller Kassenangelegenheiten wie z. Bsp. Einzug von Beiträgen, Umlagen und Spenden
3. Führung des Mitgliederbestandsverzeichnisses und des Kassenschriftverkehrs, soweit dies dem Schriftführer nicht obliegt.
4. Berichterstattung bei der jährlichen Hauptversammlung, sowie auf Verlangen der Vorstandschaft
5. Vertretung des Vorsitzenden nach innen und außen

§ 13 Schriftführer

(1) Der Schriftführer übernimmt, soweit ihm nicht durch den Vorsitzenden oder die Vorstandschaft Arbeitsbereiche übertragen worden sind nachfolgende Aufgaben:

1. Protokollführung über die Mitgliedsversammlung und Sitzungen des Vorstandes
2. den allgemeinen brieflichen Geschäftsverkehr des Vereines
3. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines

§ 14 Kassenprüfung

(1) Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen der folgenden Absätze über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Liederkranz Dunningen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines eine Gemeinnützigkeit des begünstigten Liederkranzes nicht mehr bestehen fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Dunningen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15. März 1996 beschlossen.

(2) Die Gründungsmitglieder des Vereines zeichnen wie folgt:

gezeichnete Gründungsmitglieder:

Helmut Mauch	Carola Bäuerle
Guido Mauch	Hans-Peter Lohmüller
Hermann Magnussen	Dieter Mauch
Astrid Auber	Horst Hössler
Klaus-Peter Bantle	Max Mauch
Martin Merz	Robert Haberstroh
Rudi Mauch	Erhard Schmid
Heidrun Stritt	Karl-Heinz Bantle
Kurt Maier	Erwin Sohmer
Elvira Haas	Helmut Auber
Christoph Gut	Jürgen Noder
Katharina Loga	Walter Epple
Willi Mauch	Maria Eigenmann
Elli Mauch	Gabriele Merz
Beate Zimmermann-Kübelbeck	
Cäcilie Magnussen	